

Bedingungen für die

Zins Floater Obligation 2013-2018/P2 der UniCredit Bank Austria AG

ISIN: AT000B042882

§ 1 (Gesamtnominale, Stückelung, Sammelverwahrung)

- (1) Die Zins Floater Obligation 2013-2018/P2 der UniCredit Bank Austria AG (im Folgenden „Schuldverschreibung“ genannt) wird im Gesamtnominale von EUR 5.000.000,- mit Aufstockungsmöglichkeit im Wege einer Privatplatzierung gegeben.
- (2) Das Gesamtnominale ist unterteilt in Teilschuldverschreibungen von je Nominale EUR 100.000,-. Die Nummerierung der einzelnen Teilschuldverschreibungen und die Höhe des Gesamtnominales werden nach Abschluss der Emission festgelegt.
- (3) Die Schuldverschreibung wird zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde (§ 24 lit. b Depotgesetz) vertreten, die die Unterschriften entweder von zwei Vorstandsmitgliedern oder einem Vorstandsmitglied und einem Prokuristen oder von zwei Prokuristen der UniCredit Bank Austria AG trägt. Ein Anspruch auf Ausfolgung der Schuldverschreibung besteht nicht.

§ 2 (Laufzeit)

Die Laufzeit beginnt am 5. Februar 2013 und endet mit Ablauf des 4. Februar 2018.

§ 3 (Verzinsung)

Die Schuldverschreibung wird wie folgt verzinst:

- (1) Fixe Zinsperioden: Für den Zeitraum vom 5. Februar 2013 bis einschließlich 4. Februar 2014 beträgt der Zinssatz 1,80 % p. a. vom Nominale. Die Zinsen werden halbjährlich jeweils im Nachhinein am 5. August 2013 und am 5. Februar 2014 fällig und ausbezahlt (die „Zinszahlungstage“). Der Zeitraum zwischen den Zinszahlungstagen wird als Zinsperiode bezeichnet. Die Zinsberechnung erfolgt auf Basis kalendermäßig/360.
- (2) Variable Zinsperioden: Für den Zeitraum vom 5. Februar 2014 (einschließlich) bis zum 5. Februar 2018 (ausschließlich) werden die Zinssätze halbjährlich jeweils zwei Geschäftstage vor Beginn der betreffenden Zinsperiode („Zinsfestsetzungstag“) wie folgt fixiert:
Der Zinssatz wird jeweils mit dem am Zinsfestsetzungstag um 11 Uhr Brüsseler Zeit auf der Reuters-Seite „EURIBOR01“ quotierten 6-Monats-EURIBOR festgesetzt.
 - a.) Quotiert der 6-Monats-EURIBOR unter dem zuletzt fixierten Zinssatz dann entspricht die Verzinsung p. a. für die betreffende Zinsperiode, der unmittelbar vorangegangenen Zinsperiode, jedoch mindestens 1,80 % p. a.
 - b.) Quotiert der 6-Monats-EURIBOR über dem zuletzt fixierten Zinssatz dann entspricht die Verzinsung p. a. für die betreffende Zinsperiode dem 6-Monats-EURIBOR, jedoch entspricht die Maximalverzinsung p. a. für die betreffende Zinsperiode der Verzinsung der unmittelbar vorangegangenen Zinsperiode plus 0,50 % p. a.Die Zinsen werden halbjährlich jeweils im Nachhinein am 5. August und 5. Februar eines jeden Jahres, erstmals am 5. August 2014, fällig und ausbezahlt (die „Zinszahlungstage“). Der Zeitraum zwischen den Zinszahlungstagen wird als Zinsperiode bezeichnet. Die Zinsberechnung erfolgt auf Basis kalendermäßig/360.
- (3) Sollte eine Zinszahlung auf einen Zinszahlungstag fallen, der kein Geschäftstag ist, so verschiebt sich dieser Tag auf den unmittelbar folgenden Geschäftstag und führt zu einer Verlängerung der abzurechnenden und zu einer Verkürzung der darauf folgenden Zinsperiode, es sei denn, dass er dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen würde. In diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorangehenden Geschäftstag vorgezogen. Der Zeitraum zwischen den Zinszahlungstagen wird als Zinsperiode bezeichnet.
- (4) Sollte am Zinsfestsetzungstag der 6-Monats-EURIBOR auf der Reuters-Seite „EURIBOR01“ nicht feststellbar sein, so wird der Zinssatz mit dem arithmetischen Mittel jener Sätze festgesetzt, welche von fünf im Interbankengeschäft führenden Banken der Eurozone (die „EUR-Referenzbanken“) am Zinsfestsetzungstag um 11 Uhr Brüsseler Zeit für 6-Monats-Einlagen in EUR in Höhe des noch aushaftenden Nominalbetrags quotiert werden. Sollten am Zinsfestsetzungstag weniger als fünf, aber mehr als eine der EUR-Referenzbanken Zinssätze zur Berechnung des festzusetzenden Zinssatzes angeben, so wird der Zinssatz mit dem arithmetischen Mittel der auf diese Weise erlangten Sätze festgesetzt. Sollte am Zinsfestsetzungstag nur eine oder keine der EUR-Referenzbanken Zinssätze zur Berechnung des festzusetzenden Zinssatzes angeben, so wird der Zinssatz mit dem arithmetischen Mittel jener Sätze festgesetzt, welche von

einer oder mehreren Großbanken in der Eurozone am Zinsfestsetzungstag um 11 Uhr Brüsseler Zeit in Europa quotiert werden. Die Großbanken werden von der UniCredit Bank Austria AG ausgewählt. Unabhängig von der Art der Feststellung des 6-Monats-EURIBOR beträgt die Mindestverzinsung in jedem Fall 1,80 % p. a.

- (5) Sollte es in Zukunft zu einer Veröffentlichung der Reuters-Seite „EURIBOR01“ in vorstehend beschriebenem Sinne an anderer Stelle oder in anderer Form kommen, so ist diese neue Veröffentlichung für die Zinssatzanpassung heranzuziehen. Sollte zukünftig die Veröffentlichung der Reuters-Seite „EURIBOR01“ in der in diesen Bedingungen zugrunde gelegten Form unterbleiben, so wird die UniCredit Bank Austria AG die zukünftige Zinsanpassung anhand von Indikatoren vornehmen, die wirtschaftlich den jetzt vereinbarten Indikatoren so nahe als möglich kommen.
- (6) Die Zinssätze der Schuldverschreibung werden spätestens am dritten Geschäftstag der jeweiligen neuen Zinsperiode mit Bekanntmachung gemäß § 9 dieser Bedingungen bekannt gegeben.

§ 4 (Tilgung)

Die Tilgung erfolgt zur Gänze am 5. Februar 2018 zum Nominale. Fällt das Tilgungsdatum auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so erfolgt die Tilgung am darauf folgenden Geschäftstag.

§ 5 (Haftung)

Die UniCredit Bank Austria AG haftet für den Dienst dieser Schuldverschreibung mit ihrem gesamten gegenwärtigen und zukünftigen Vermögen.

§ 6 (Kündigung)

Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibung ist seitens der UniCredit Bank Austria AG und seitens der Inhaber ausgeschlossen.

§ 7 (Verjährung)

Ansprüche aus fälligen Zinsen verjähren nach drei Jahren ab Fälligkeit, aus fälliger Schuldverschreibung zehn Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

§ 8 (Hinterlegung bei Gericht)

Die UniCredit Bank Austria AG kann fällige, aber nicht behobene Beträge auf Gefahr und Kosten der Inhaber der Schuldverschreibung mit schuldbefreiender Wirkung bei dem für die UniCredit Bank Austria AG zuständigen Gericht hinterlegen. Bei der Hinterlegung verlieren die Berechtigten jeden Anspruch aus der Schuldverschreibung gegen die UniCredit Bank Austria AG.

§ 9 (Bekanntmachungen)

Alle Bekanntmachungen der UniCredit Bank Austria AG über die Schuldverschreibung werden auf der Homepage der UniCredit Bank Austria AG (www.bankaustria.at) veröffentlicht. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Schuldverschreibungsinhaber (Gläubiger) bedarf es in keinem Fall. Zur Rechtswirksamkeit genügt stets die Bekanntmachung nach den obigen Bestimmungen. Von diesen Bestimmungen bleiben gesetzliche Verpflichtungen (z. B. nach dem KMG, dem Börsegesetz) zur Veröffentlichung bestimmter Informationen auf anderen Wegen, z. B. im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, unberührt.

§ 10 (Zahlungen)

Die Zahlungen erfolgen in EURO.

§ 11 (Zahlstellen)

Zahlstelle ist die UniCredit Bank Austria AG. Die Gutschrift der Zinsen- und Tilgungszahlungen erfolgt durch die für den Inhaber der Schuldverschreibung jeweils depotführende Stelle.

§ 12 (Steuerliche Hinweise)

Bezüglich der Auswirkungen der Zeichnung, des Haltens und der Veräußerung dieser Schuldverschreibung (Privatplatzierung) auf die individuelle steuerliche Situation der Anlegerin bzw. des Anlegers wird dieser bzw. diesem empfohlen, sich mit einem Steuerberater in Verbindung zu setzen. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 93 Abs. 1 EStG i.d.F. Budgetbegleitgesetz (BBG) 2011 keine KESt-Abzugspflicht besteht, wenn die Schuldverschreibung bei ihrer Begebung in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht nicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten wird.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Personen haben etwaige Erträge und Kursgewinne im Rahmen der Veranlagung zu versteuern. Für natürliche Personen kommt der progressive Steuersatz (bis zu 50%) zur Anwendung.

Natürliche Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in bestimmten abhängigen bzw. assoziierten Gebieten ansässig sind, unterliegen mit den Zinserträgen aus diesen Wertpapieren der EU-Quellensteuer (35 % seit 1.7.2011).

Ein Abzug von EU-Quellensteuer ist nicht vorzunehmen, wenn der Inhaber der Wertpapiere eine von seinem Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedstaates seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung gemäß § 10 EU-Quellensteuergesetz rechtzeitig der auszahlenden Bank vorlegt. Diese Bescheinigung gilt für einen Zeitraum von drei Jahren ab Ausstellung. Eine Anrechnung der EU-Quellensteuer auf die Steuer des Wohnsitzstaates ist bei Vorliegen von entsprechenden innerstaatlichen Gesetzesbestimmungen möglich.

Diese Ausführungen betreffen ausschließlich produktbezogene Informationen und stellen keine institutionelle Steuerberatung dar. Bezüglich der Auswirkungen auf die individuelle steuerliche Situation der Anlegerin bzw. des Anlegers wird empfohlen, sich mit einem Steuerberater in Verbindung zu setzen. Die Ausführungen basieren auf der derzeit gültigen Rechtslage und bekannten Verwaltungspraxis. Künftige Änderungen durch den Gesetzgeber, die Finanzbehörden oder höchstrichterliche Judikate können die oben dargestellte steuerliche Behandlung beeinflussen bzw. verändern. Wir verweisen ausdrücklich auf das Budgetbegleitgesetz 2011, auf das Abgabenänderungsgesetz 2011, auf das Budgetbegleitgesetz 2012 sowie auf das Abgabenänderungsgesetz 2012.

§ 13 (Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand)

- (1) Erfüllungsort für beide Teile sind die Geschäftsräume jener Stelle der UniCredit Bank Austria AG, mit der das Geschäft abgeschlossen wurde.
- (2) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der UniCredit Bank Austria AG gilt österreichisches Recht.
- (3) Klagen eines Unternehmers gegen die UniCredit Bank Austria AG können nur beim sachlich zuständigen Gericht am Sitz der Hauptniederlassung der UniCredit Bank Austria AG erhoben werden. Dieser Gerichtsstand ist auch für Klagen der UniCredit Bank Austria AG gegen einen Unternehmer maßgeblich, wobei die UniCredit Bank Austria AG berechtigt ist, ihre Rechte auch bei jedem anderen örtlich und sachlich zuständigen Gericht geltend zu machen.

§ 14 (Rückkauf)

Die UniCredit Bank Austria AG ist berechtigt, Teilschuldverschreibungen während der gesamten Laufzeit im Markt oder auf sonstige Weise, auch zu Tilgungszwecken, zurückzukaufen.

§ 15 (Begriffsbestimmungen)

Im Sinne dieser Bedingungen bedeutet:

„Geschäftstag“ ist jeder Tag, an dem TARGET2 geöffnet ist.

„TARGET2“ ist das transeuropäische Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro („Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System“). Dies ist ein Zahlungsverkehrssystem, das vom Eurosystem zur Abwicklung von Zahlungen in Echtzeit zur Verfügung gestellt wird, eine gemeinsame Plattform verwendet und am 19. November 2007 eingeführt wurde, oder ein entsprechendes Nachfolgesystem.

Quelle für „TARGET2“ ist die Homepage der Oesterreichischen Nationalbank.

„EURIBOR®“ (Euro Interbank Offered Rate) ist ein für Termingelder (Termineinlagen, Festgeld) in Euro ermittelter Zwischenbanken-Zinssatz, dessen Quotierung durch repräsentative Banken (EURIBOR Panel-Banken), die sich durch aktive Teilnahme am Euro-Geldmarkt auszeichnen, gebildet wird.

Der „EURIBOR“ kann auf der Homepage der UniCredit Bank Austria AG eingesehen werden.

§ 16 (Börseneinführung)

Die Zulassung der Schuldverschreibung zum Handel an einer Börse ist nicht vorgesehen.

§ 17 (Ausnahme von der Prospektspflicht gemäß KMG)

Die angebotene Zins Floater Obligation 2013-2018/P2 wird als Privatplatzierung begeben und unterliegt keiner Prospektspflicht.

§ 18 (Sonstiges)

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen, aus welchem Grund auch immer, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine solche ersetzt, die dem in diesen Bedingungen zum Ausdruck kommenden Willen am nächsten kommt.
- (2) Sollte die UniCredit Bank Austria AG während eines aufrechten Angebotes der Schuldverschreibung von Umständen Kenntnis erlangen, die eine oder mehrere der in diesen

Bedingungen enthaltenen Angaben wesentlich verändern (z. B. Änderungen der Rechtslage), werden diese Umstände innerhalb angemessener Zeit von der UniCredit Bank Austria AG gemäß § 9 der Bedingungen bekannt gegeben und diesen Emissionsbedingungen beigefügt.

Wien, im Jänner 2013